

# RS OGH 1988/4/27 9ObA87/88, 9ObA109/99s

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.04.1988

## Norm

ABGB §98

ABGB §99

EO §291

KO §1

## Rechtssatz

Wurde der Anspruch auf Abgeltung der Mitwirkung im Erwerb (Unternehmen) im Sinne des § 98 ABGB weder durch Vertrag oder Vergleich anerkannt oder gerichtlich geltend gemacht, ist er gemäß § 291 EO nicht pfändbar und fällt damit auch nicht unter das zur Konkursmasse gehörende, der Exekution unterworfenen Vermögen, das der Gemeinschuldner während des Konkurses erlangt hat (§ 1 KO).

## Entscheidungstexte

- 9 ObA 87/88

Entscheidungstext OGH 27.04.1988 9 ObA 87/88

RdW 1988,394 = SZ 61/107 = RdA 1990,283 (W. Holzner)

- 9 ObA 109/99s

Entscheidungstext OGH 05.05.1999 9 ObA 109/99s

Vgl aber; Beisatz: Mit der EO-Novelle 1991 wurde im Zusammenhang mit der Einführung des § 292e EO die bis dahin in § 291 EO normierte Unpfändbarkeit des Anspruchs nach § 98 ABGB beseitigt. Im Gegensatz zu § 10 Abs 2 LPfG ist daher § 292e EO auch anwendbar, wenn der Drittschuldner Ehegatte des Verpflichteten war und der Verpflichtete seine Leistungen im Rahmen der Mitwirkung im Erwerb des Gatten. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0003841

## Dokumentnummer

JJR\_19880427\_OGH0002\_009OBA00087\_8800000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)